

Brander Schwimmverein 1973 e.V.

Abteilungsordnung Triathlonabteilung

Soweit in diesem Dokument die maskuline Form verwendet wird, geschieht dies aus dem Grund der besseren Lesbarkeit und schließt die feminine Form ein.

1. Name und Status

Gemäß § 15 der Vereinssatzung gibt sich die Triathlonabteilung nachstehende Abteilungsordnung.

Die Triathlonabteilung ist gemäß § 15 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Vereins „Brander Schwimmverein 1973 e.V.“. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert die im Haushaltsplan festgelegten Beträge überschreiten.

Die Abteilung trägt den Namen „Brander SV Tri Team“.

2. Mitglieder

Alle Mitglieder der Triathlonabteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Triathlonabteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins.

3. Organe

Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsversammlung
- b) der Triathlonausschuss

4. Einberufung der Abteilungsversammlung

Für die Einberufung von Abteilungsversammlungen der Triathlonabteilung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung. Die Abteilungsversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins liegen.

5. Abteilungsleitung, erweiterte Abteilungsleitung und Triathlonausschuss

Die Abteilungsleitung der Triathlonabteilung besteht aus folgenden Personen:

- a) Abteilungsleiter
- b) Stellvertreter des Abteilungsleiters

Die erweiterte Abteilungsleitung besteht aus folgenden Personen:

- c) Kassenwart
- d) Ligawart
- e) Sportwart
- f) Jugendwart
- g) Frauenbeauftragte
- h) Sponsorenbeauftragter

Der Triathlonausschuss setzt sich aus der Abteilungsleitung und der erweiterte Abteilungsleitung zusammen.

1. Die Wahl der Abteilungsleitung (a und b) erfolgt durch die Abteilungsversammlung mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.
2. Die Mitglieder der Abteilungsleitung (a und b) werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis eine neue Abteilungsleitung von der Abteilungsversammlung gewählt wird.
3. Die Abteilungsleitung kann Sachbearbeiter für die Positionen der erweiterten Abteilungsleitung (c bis h) benennen, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Abteilungsversammlung.
4. Scheidet ein Mitglied der erweiterten Abteilungsleitung (c bis h) in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann die Abteilungsleitung diese Position aus dem Kreis der Abteilungsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Mitglied der erweiterten Abteilungsleitung hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder der erweiterten Abteilungsleitung.

6. Sitzung der Triathlonausschusses

1. Der Triathlonausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Der Abteilungsleiter lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung des Triathlonausschusses ein, wobei die Art der Beschlussfassung analog zu § 13.10 der Satzung festgelegt werden kann. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung elektronisch erfolgt.
3. Die Sitzung wird vom Abteilungsleiter geleitet. Bei Verhinderung des Abteilungsleiters übernimmt der Stellvertreter die Aufgabe.
4. Der Triathlonausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des gesamten Triathlonausschusses anwesend ist.
5. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsleiter festzustellen.
6. Zur Abstimmung sind nur die in den Sitzungen anwesenden Mitglieder des Triathlonausschusses berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
7. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
8. Der Triathlonausschuss entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Die Triathlonabteilung wird über die Ergebnisse der Sitzung informiert.

7. Aufgaben des Triathlonausschusses

1. Der Abteilungsleiter beruft die Abteilungsversammlung ein.
2. Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, den Triathlonausschuss zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören.
3. Der Stellvertreter des Abteilungsleiters vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.
3. Der Kassenwart ist für alle Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans der Triathlonabteilung zuständig. Er regelt die Finanzen gegenüber dem Verein. Alle von der Abteilung beschlossenen Ausgaben werden vom Kassenwart auftragsgemäß erledigt.
4. Die von der Mitgliederversammlung gem. § 16 der Satzung gewählten Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Abteilungskasse und die Buchführung zu überprüfen.
5. Die Aufgaben des Ligawartes, des Sportwartes, des Jugendwartes, der Frauenbeauftragten und des Sponsorenbeauftragten sind im Anhang beschrieben. Diese Aufgaben können bedarfsgerecht

angepasst werden. Aufgaben können vereinzelt oder gesamt auf andere Mitglieder der Triathlonabteilung verteilt werden. Hierzu müssen die betroffenen Abteilungsmitglieder zustimmen.

8. Niederschrift

1. Der Ablauf einer jeden Sitzung der Abteilungsversammlung und des Triathlonausschusses ist festzuhalten. Der Protokollführer wird vor Beginn der Sitzung benannt.
2. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
3. Jedem Mitglied der Triathlonabteilung und dem Vereinsvorstand ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls der Abteilungsversammlung zu übermitteln.
4. Jedem Mitglied des Triathlonausschusses und dem Vereinsvorstand ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls der Triathlonausschuss-Sitzung zu übermitteln.

9. Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung der Triathlonabteilung wird von der Geschäftsführung des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere die Beitragszahlung. Triathlonabteilung und Geschäftsführung unterrichten sich gegenseitig über An- und Abmeldungen sowie sonstige Datenänderungen der Mitglieder der Triathlonabteilung.

10. Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung

Über Annahme und Änderung dieser Abteilungsordnung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

11. Inkrafttreten

Die vorstehende Abteilungsordnung tritt mit Bestätigung der Mitgliederversammlung vom 14.03.2018 und der Eintragung der neuen Satzung in Kraft.

Aachen, den 14. März 2018